

## **Richtlinie betreffend Altersentlastung von Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (Richtlinie Altersentlastung BM)**

vom 13. September 2018

Gestützt auf § 34 Abs. 2 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) erlässt das Departement eine Richtlinie zur Festlegung des Anspruchs der Altersentlastung und zur Anrechnung verschiedener Tätigkeiten.

### **I. Begriffe**

1. Als Amt gilt im Bereich der Mittelschulen das Amt für Mittel- und Hochschulen (AMH), im Bereich der Berufsfachschulen das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB).
2. Das effektive Pensum ergibt sich aus der Summe der Anzahl zu unterrichtender Lektionen entsprechend der Pensenfestlegung (§ 59 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen [RSV BM; RB 413.141]) plus der Anrechnungen (z.B. Klassenlehrerfunktion) oder Abzüge (z.B. unbezahlter Urlaub) des laufenden Semesters plus der Anrechnungen (z.B. Maturaarbeiten oder Vertiefungsarbeiten) oder Abzüge (z.B. Lektionenausfälle aus nicht vorhersehbaren Sonderwochen, Projektwochen oder Exkursionen) aus früheren Semestern, die erst im laufenden Semester berücksichtigt werden.
3. Als Pensenweisung gilt die durch die Schulleitung semesterweise festgelegte Zahl der für die Lektionenbuchhaltung (und bei Lehrpersonen mit variablem Pensum auch für die Besoldung) zu berücksichtigenden Lektionen. Die Pensenweisung beinhaltet das effektive Pensum und die Altersentlastung.

### **II. Allgemeine Vorschriften**

4. Lehrpersonen, die eine Altersentlastung erhalten, leisten in der Regel maximal ein Pensum (verstanden als Pensum gemäss Pensenfestlegung plus Anrechnungen oder Abzüge des laufenden Semesters) von 90 % eines Vollzeitpensums.
5. Für Lehrpersonen, die eine Altersentlastung erhalten, wird eine Lektionenbuchhaltung geführt. Die Richtlinie vom 13. Januar 2006 zur Lektionenbuchhaltung für Lehrkräfte der Sekundarstufe II (nachfolgend: RL Lektionenbuchhaltung) ist mit nachfolgenden Besonderheiten anwendbar:
  - a. Für Lehrpersonen mit variablem Pensum und Altersentlastung wird ebenfalls eine Lektionenbuchhaltung geführt. Dabei werden Über- oder Unterschreitungen der Bandbreite (§ 8 Abs. 2 RSV BM) des Pensums gemäss Anstel-

lungentscheid in die Lektionenbuchhaltung aufgenommen.

- b. Für Lehrpersonen mit festem Pensum und Altersentlastung wird die Differenz des Pensums gemäss Pensenweisung zum Pensum gemäss Anstellungsentscheid in die Lektionenbuchhaltung aufgenommen (§ 61 Abs. 5 Ziff. 1 RSV BM).
- c. Der Saldo darf 10 % eines Jahresvollpensums nicht überschreiten (vgl. Ziff. 5 RL Lektionenbuchhaltung) und 4 Minuslektionen nicht unterschreiten (vgl. Ziff. 6 RL Lektionenbuchhaltung).

### **III. Altersentlastung für Lehrpersonen mit festem Pensum**

- 6. Die Besoldung erfolgt weiterhin entsprechend dem Anstellungsentscheid.
- 7. Die Altersentlastung beträgt 10 % des Pensums gemäss Anstellungsentscheid.
- 8. Eine Erhöhung des festen Pensums während der Phase der Altersentlastung oder auf diese hin ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 9. Im ersten Semester mit Altersentlastung wird ein positiver Saldo in der Lektionenbuchhaltung um 10 % gekürzt. Ebenso werden im ersten Semester mit Altersentlastung in der Pensenweisung Anrechnungen für Leistungen aus früheren Semestern um 10 % gekürzt.

### **IV. Altersentlastung für Lehrpersonen mit variablem Pensum**

- 10. Die Besoldung erfolgt weiterhin entsprechend der Pensenweisung.
- 11. Die Altersentlastung beträgt ein Neuntel des effektiven Pensums, jedoch maximal 10 % des anwendbaren Vollzeitpensums.
- 12. Im ersten Semester mit Altersentlastung werden in der Pensenweisung Anrechnungen für Leistungen aus früheren Semestern um 10 % gekürzt.

**V. Austritt, Mehrfachanstellungen und Nebenbeschäftigungen**

13. Der Austritt von Lehrpersonen mit Altersentlastung richtet sich nach geltendem Recht, insbesondere nach Ziff. 7 ff. RL Lektionenbuchhaltung und § 61 RSV BM.
14. Die Pensen von Lehrpersonen, die an mehreren thurgauischen Schulen der Sekundarstufe II angestellt sind, werden addiert, um zu bestimmen, ob der Lehrperson eine Altersentlastung zusteht. Bei variablem Pensum ist das Pensum gemäss Pensenweisung massgebend. Andere Mehrfachanstellungen werden nicht berücksichtigt.
15. Steht der Lehrperson mit Mehrfachanstellungen eine Altersentlastung zu, wird diese pro Anstellung im Umfang von 10 % des festen Pensums bzw. einem Neuntel des effektiven Pensums bei variablem Pensum gewährt und einzeln an der jeweiligen Schule bezogen.
16. Bei der Bewilligung neuer Nebenbeschäftigungen oder öffentlicher Ämter (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1a RSV BM i.V.m. § 75 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV; RB 177.112]) nach Einräumung einer Altersentlastung ist darauf zu achten, dass die zeitliche Entlastung nach Möglichkeit nicht durch eine neue Nebenbeschäftigung vollständig absorbiert wird.

**VI. Schlussbestimmungen**

17. Diese Richtlinie ersetzt für die Lehrpersonen der Berufsfach- und Mittelschulen die Richtlinie betreffend Altersentlastung für Lehrpersonen vom 22. April 2010.
18. Die Richtlinie gilt auch für Lehrpersonen, die bei ihrem Inkrafttreten eine Altersentlastung nach bisherigem Recht beziehen. Vorbehalten bleibt § 66b RSV BM (Übergangsrecht).
19. Sie tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur  
Die Departementschefin



Monika Knill